

Beschluss Nr. 07/2022

Anpassung Vergütungsvereinbarungen 2022 und 2023 (Energiepreise)

- öffentlich -

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen vor dem Hintergrund schwer prognostizierbarer Preisentwicklungen im Bereich der Energiekosten für die Jahre 2022 und 2023 Regeln zur Anpassung laufender Vergütungsvereinbarungen.



Sabine Oster
Vorsitzende BK



Antje Schneider
Geschäftsstelle BK

I. Für Vergütungsvereinbarungen im Jahr 2022 gilt:

I.1. Ziel:

Leistungserbringer erhalten bei einer durch steigende Energiekosten bedingten Überschreitung eines Grenzwertes die Möglichkeit, die Vergütung Ihres Leistungsangebotes im Jahr 2022 durch eine Auslegung der Bestimmungen des §127 Abs.3 S.1 SGB IX neu zu vereinbaren.

I.2. Grenzwert:

Liegen die Gesamtausgaben des laufenden Geschäftsjahres 2022 eines Leistungsanbieters, mit dem eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX besteht, voraussichtlich 1 Prozent über den vereinbarten Gesamtkosten (im Kostenblatt die Position „Kosten gesamt“) und ist dies auf erhöhte Kosten für Energie und Heizung zurückzuführen, werten die Vertragspartner diesen Umstand als „unvorhergesehene() wesentliche() Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung ... über die Vergütung zugrunde lagen“ gem. § 127 Abs. 3 SGB IX.

I.3. Verhandlung:

Wird der Grenzwert in einem Angebot erreicht oder überschritten, ist die Vergütung der Position „Wasser, Energie, Brennstoffe“ auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Erreichung des Grenzwertes ersetzt damit die Normierung der Wesentlichkeit und Unvorhersehbarkeit aus § 127 Abs. 3 SGB IX, ob die Änderungen der Annahmen „unvorhergesehen wesentlich“ sind, ist bei Erreichung des Grenzwertes daher nicht mehr zu diskutieren.

I.4. Verfahren:

Der Leistungserbringer weist mit seinem Antrag auf eine Neufestsetzung des Entgeltes die Erreichung des Grenzwertes nach. Dazu sind folgende Angaben nötig:

- Nachweis der Überschreitung der Gesamtausgaben um 1 Prozent
- Jahresverbräuche des Vorjahres gemäß Anlage 1
- Preise des Versorgers (Leistungsvertrag) für den aktuellen Vereinbarungszeitraum

I.5. Anpassung Teilvergütung

Die Anpassung der Fachleistungsvergütung erfolgt grundsätzlich prospektiv. Das heißt zum 1. des kommenden Monats, nach Antragstellung. Erstattungen Dritter sind entsprechend zu berücksichtigen.

II. Für Vergütungsvereinbarungen im Jahr 2023 gilt:

II.1. Ziel:

Durch den Verweis auf einen Indexwert legen die die Mitglieder der Brandenburger Kommission einen Grenzwert fest, ab deren Erreichung Verhandlungen in der AG Entgeltfortschreibung über eine pauschale Lösung für unterjährig gestiegene und nicht durch die bestehenden Vergütungen gedeckte Preissteigerungen im Energiebereich aufgenommen werden.

II.2. Sprungmarke:

Der Grenzwert ist erreicht, wenn der Index „Haushaltsenergie“ des Verbraucherpreisindex in Brandenburg den Wert 212,9 erreicht oder übersteigt. (Der Wert für Haushaltsenergie im August 2022 ist 152,9 – die Sprungmarke entspricht einer Steigerung von 60 Punkten).

II.3. Verhandlung:

II.3.1. Arbeitsgruppe

Wird der Grenzwert erreicht, lädt die Geschäftsstelle der BK zur AG Entgeltfortschreibung ein. Ein Beschluss für die Einberufung ist nicht erforderlich. Die AG Entgeltfortschreibung verhandelt auf der Grundlage der aktuellen Gegebenheiten (Entwicklung der Preise, ggf. Rettungsschirm, usw.) mit dem Ziel eines Kommissionsbeschlusses zur Anpassung der Entgelte.

II.3.2. Scheitern der Verhandlung

Scheitern die Verhandlungen über einen solchen Beschluss dann gilt analog wie in Jahr 2022 Ziffer I.3 dieses Beschlusses.